Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 2 Nr.5 Seite 65 - 68 12. Juli 1971

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Fakultät für Biologie gemäß § 62 (3) GO folgende

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Instituts für Biologie I der Albert Ludwigs-Universität Freiburg vom 28. 6. 1971.

Präambel

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung basiert auf der Grundordnung der Universität Freiburg in der Fassung der Ministerratsbeschlüsse vom 16. Juni 1969 und vom 21. Oktober 1969, insbesondere auf den in diesem Zusammenhang relevanten Paragraphen 36, 60 bis 64 und 67.

- § 1 Die kollegiale Leitung des Instituts obliegt einem <u>Direktorium</u>, dem alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer (Definition nach § 67/1 der GO) angehören. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht öffentlich.
- § 2 Aus dem Kreise des Direktoriums wird auf die Dauer von ein= einhalb Jahren ein geschäftsführender Direktor gewählt. Sein Stellvertreter ist sein Vorgänger im Amt, andernfalls wird er gemäß § 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung gewählt.
- \$ 3 Das Wahlgremium für den geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums und aus den von ihrer Personengruppe in unmittelbarer und ge= heimer Wahl gewählten Vertretern der akademischen Räte (und Oberräte) und der beamteten wissenschaftlichen Assistenten im Verhältnis 2:1:1. Sind weniger akademische Räte bzw. wissen= schaftliche Assistenten am Institut beschäftigt als erforder= lich, wählt die jeweils andere Gruppe entsprechend mehr Ver= treter. Die Vertreter der akademischen Räte und wissenschaft= lichen Assistenten sollen möglichst verschiedenen Arbeitsgrup= pen des Instituts angehören. Die Wahl des geschäftsführenden Direktors ist geheim. Sie erfolgt nach dem in § 3 (7) der GO angegebenen Wahlmodus. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehr= heit der Mitglieder des Wahlgremiums erreicht hat. Wer in den

der Wahl vorausgegangenen 6 Jahren nicht eine volle Wahlperiode lang geschäftsführender Direktor war, kann die Wahl ohne Angabe zwingender Gründe nicht ablehnen. Mehrfache Wiederwahl ist mög= lich, kann vom Gewählten jedoch ohne Begründung abgelehnt wer= den.

- § 4 Die <u>Institutsversammlung</u> dient der gegenseitigen Information und berät den geschäftsführenden Direktor. Ihr gehören alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer und alle am Institut angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter und die dort angestellten Doktoranden an. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Direktor. Die Sitzungen der Institutsversammelung sind institutsöffentlich. Empfehlungen der Institutsversammlung müssen dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt wer den.
- § 5 Der geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester die Institutsversammlung ein (§ 64 (1) der GO) und gibt die Einberufung mindestens 14 Tage vorher bekannt. Jedes Mitglied der Institutsversammlung kann Anträge zur Tagesordnung spätestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem geschäfts= führenden Direktor einbringen. Die Tagesordnung wird mindestens 5 Tage vor der Sitzung durch Anschlag bekanntgemacht.
- § 6 Auf Antrag von mindestens 8 Mitgliedern der Institutsversamm= lung muß der geschäftsführende Direktor binnen 10 Tagen eine Institutsversammlung einberufen.
- § 7 Alle die <u>Forschung</u> betreffenden Fragen, insbesondere Raumfragen, Etatfragen und Personalangelegenheiten, regelt – unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultät – der geschäftsführende Direktor gemäß den Beschlüssen des Direktoriums.
 - Gegen Beschlüsse, die die Belange der wissenschaftlichen Mit= arbeiter nicht angemessen berücksichtigen, kann er Einspruch einlegen. § 10 findet entsprechende Anwendung.
- § 8 Das Direktorium koordiniert im Rahmen der von der Fakultät festgelegten Lehrpläne die Gestaltung und den Inhalt von Lehr= veranstaltungen und übernimmt weiterhin die Verteilung dieser Lehrverpflichtungen auf den Lehrkörper in gemeinsamer Absprache mit dessen Mitgliedern, soweit nicht die Fakultät diese Aufgabe durchführt.

- § 9 Der geschäftsführende Direktor koordiniert die Belange der hauptamtlich am Institut tätigen Universitätslehrer (im weite= ren Sinne; Definition § 67 (2) der GO), vertritt das Institut und übt das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben macht es erforderlich, daß der das Institut betreffende Schriftverkehr der Angehörigen des Instituts mit der Fakultät bzw. dem Rektorat ausnahmslos über den geschäftsführenden Direktor geleitet wird.
- § 10 Der geschäftsführende Direktor hat gegenüber allen Entscheidun=
 gen und Regelungen einzelner Mitglieder des Lehrkörpers, die und
 soweit sie das Institut betreffen, ein aufschiebendes Vetorecht.

 Kommt nach einer diesbezüglichen Aussprache zwischen den Betei=
 ligten keine Einigung zustande, so entscheidet das Direktorium
 mit einfacher Mehrheit. Zu dieser Aussprache wird je ein Ver=
 treter der akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten
 vom geschäftsführenden Direktor eingeladen. Die einzuladenden
 Vertreter werden vom Direktorium ausgewählt.

§ 11 Benutzungsordnung

Die Einrichtungen des Instituts für die Lehre stehen allen Fakultätsmitgliedern im Rahmen der Lehrveranstaltungen zur Ver= fügung. Die Benutzung der übrigen Einrichtungen des Instituts steht allen am Institut angestellten Mitgliedern des Lehrkörpers im weiteren Sinne und den bei ihnen wissenschaftlich Arbeitenden nach Einweisung durch die jeweils zuständige Fachkraft zu. Andere Benutzer bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführen= den Direktors oder eines von ihm Beauftragten.

Auch gegenüber Institutsmitgliedern kann der geschäftsführende Direktor oder ein von ihm Beauftragter Prioritäten oder sach= lich zu begründende Einschränkungen, z.B. bei der Benutzung empfindlicher Geräte, geltend machen.

§ 12 Das Direktorium verabschiedet mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, sowie später
eventuell nötig werdende Änderungen derselben und legt sie
nach Anhörung der Mitglieder des Lehrkörpers, der Vertreter
der Studentenschaft des Fachgebietes, sowie der Vertreter der
am Institut tätigen Bediensteten gemäß § 62 (3) der GO der
Fakultätskonferenz zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat
vor.

§ 13 Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Benutzungsordnungen außer Kraft.

Steinlin

Rektor

Aushang Beginn: 13. Juli 1971

Ende: 27. Juli 1971